

## **DATENSCHUTZ IM INTERNET**

### **Zur Rechtssituation im Internet**

Die neuen Datenschutzbestimmungen sind in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Telemediengesetz (TMG) geregelt, das bereits am 01.03.2007 in Kraft getreten ist und den Mediendiensteleistungsvertrag sowie das Teledienstgesetz (TDG) ablöst. Danach sind Betreiber einer Internetseite verpflichtet, sich an dort festgelegte Regeln zu halten, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

- Datenschutz
- Domain-Namen
- Download fremder Inhalte
- Jugendschutz
- Links und Frames
- Online-Dienstleistungen
- Preisangaben
- Redaktionelle Angebote
- Vertragsschluss
- Werbung per E-Mail

Der Datenschutz bezieht sich dabei vor allem auf die personenbezogenen Daten, die auf einer Homepage untergebracht und zur Verfügung gestellt werden können. Hier wird festgelegt wie und auf welche Weise mit solchen Daten umgegangen werden darf. Außerdem sollte man sich von den betroffenen Personen die Zustimmung einholen.

### **Datenschutzerklärung**

Der Domain-Name ist die Internetadresse, mit der der Internetnutzer auf eine bestimmte Internetseite gelangt. Einen geeigneten Domain-Namen für die eigenen Seiten zu finden ist recht schwierig geworden. Zumeist sind gängige Begriffe längst vergeben. Möglicherweise ist ein bestimmter Domain-Name schon als Wortmarke bereits vergeben. Dies kann dann zu Problemen führen.

Die Übernahme von fremden Inhalten (Download), wie Texte und Bilder, ist urheberrechtlich geschützt.

Die geltenden Regelungen zum Jugendschutz beziehen sich auch auf die Inhalte im Internet. Links können auf Seiten verweisen, die u. U. verbotene Inhalte publizieren. Damit steht man in der Verantwortung, dies beständig zu kontrollieren.

Online-Dienstleistungen müssen mit entsprechenden Preisangaben versehen sein und bei Preisangaben müssen die Endpreise im Sinne der Preisangabenverordnung angegeben werden.

Internetseiten, die redaktionelle Angebote wie Beiträge und Artikel veröffentlichen, müssen mit einem Verantwortlichen im Sinne der Presseverordnung und mit einem Impressum versehen sein.

Für Vertragsschlüsse im Internet gelten wiederum besondere Regelungen. Werbung per Email ist möglich, verlangt aber die Zustimmung der potentiellen Empfänger auf unterschiedliche Weise.

Verstöße gegen diese Regelungen können zu ernsthaften Problemen führen. Insbesondere dann, wenn der Betreiber einer Internetseite mit entsprechenden Verstößen eine Abmahnung erhält, die dann auch noch mit einer Abmahnungsgebühr versehen ist.

Hier sind es vor allem Verletzungen gegen das Urheberrecht und Verlinkungen auf zweifelhafte Seiten, die zum Tragen kommen. Aus diesem Grunde sollte man vorsichtig mit fremden Inhalten sein und Foren, Gästebücher oder ähnliches beständig auf solche Dinge hin überprüfen.

Eine Datenschutzerklärung sollte auf jeder Homepage jederzeit abrufbar sein. Werden Google Maps oder Programme mit Google Analytics auf der Homepage verwendet, muss darauf in der Datenschutzerklärung hingewiesen werden.

Die Besucher der Webseite sind in der Datenschutzerklärung umfassend und verständlich darüber zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck erhoben und ggf. weitergegeben werden.

### **Ihre Vereinshomepage im Internet**

Auch bei der Gestaltung der Vereinshomepage gelten festgelegte Spielregeln, die sich aus der bestehenden Rechtslage ergeben.

Hier sollte man vor allem darauf achten, dass man nicht gegen Urheberrechte verstößt und keine Inhalte publiziert oder auf solche verlinkt, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Wichtig in jedem Falle aber ist der Einbau eines "Impressums" (§ 5 TMG).

Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

Am besten gelingt das, wenn die Angaben in einem eigenen Menüpunkt in der Navigation auch als „Impressum“ bezeichnet werden. Es sollte von jeder Unterseite aus zu erreichen sein und bestenfalls im direkten Sichtbereich der Seite sein, wenn diese geöffnet wird. Es gilt die sogenannte „Zwei-Klick-Regel“: Der Nutzer darf nicht mehr als 2x auf einen Link oder Button klicken müssen, um die Impressum-Seite aufzurufen.

Das Impressum muss jederzeit über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link aufgerufen werden können.

Es muss den vollständigen Vereinsnamen, die Rechtsform, Adresse, Vertretung nach § 26 BGB, Kontaktdaten, Registereintrag und Umsatzsteuer-ID enthalten.

#### 1. Name und Anschrift des Anbieters

Zunächst ist der komplette Name bzw. die vollständige Firmenbezeichnung inklusive Rechtsformzusatz anzugeben. Weiterhin müssen Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort angegeben werden. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist der Sitz anzugeben.

#### 2. Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme

Dies sind Telefonnummer, soweit vorhanden Faxnummer, und Email-Adresse. Wer verhindern möchte, dass die Email-Adresse von Spam-Robots ausgelesen wird, sollte die Angaben in Form einer JPEG- oder GIF-Datei bereitstellen.

#### 3. Angabe des Vertretungsberechtigten

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Personenzusammenschlüssen ist die Angabe des oder der Vertretungsberechtigten im Sinne des § 26 BGB erforderlich.

#### 4. Angabe der Aufsichtsbehörde

Bedarf die Tätigkeit des Anbieters der behördlichen Zulassung, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde nebst Kontaktdaten aufzuführen.

#### 5. Register und Registernummer

Ist der Anbieter im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist das entsprechende Register zu benennen und die Registernummer anzugeben.

#### 6. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Soweit vorhanden, muss auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.

#### 7. Zusätzliche Pflichten für besondere Berufsgruppen

Ist der Anbieter ein Angehöriger eines Freien Berufes, bei dem die Berufsausübung geregelt oder die Berufsbezeichnung geschützt ist (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Zahnärzte, Architekten, beratende Ingenieure etc.), so sind zusätzlich die Berufsbezeichnung und der Staat, in dem diese verliehen wurde, anzugeben. Schließlich müssen die berufsrechtlichen Regelungen benannt und im Volltext oder vorzugsweise durch entsprechende Links verfügbar gehalten werden. Häufig stellen die jeweiligen Kammern und Berufsverbände entsprechende Internetseiten zur Verfügung, auf die per Link verwiesen werden kann.

## 8. Weitere Angaben

Bei journalistisch-redaktionellen Inhalten (z.B. Newsmeldungen, Berichten, etc.) kommt noch die Angabe eines inhaltlich Verantwortlichen mit Name und Anschrift hinzu. Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln, die voll geschäftsfähig ist und Ihren ständigen Aufenthalt im Inland hat.

Ist der Verein auch in anderen sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram & Twitter vertreten, sollte im Impressum der Homepage auch ein Hinweis erscheinen, dass dieses auch für Profile in sozialen Netzwerken gilt.

Was viele vielleicht gar nicht wissen: auch auf die Facebook-Seite des Vereins gehört ein Impressum. Dort sollte es gut sichtbar gemacht werden – entweder als eigener Reiter oder als Direktlink auf das Impressum der Homepage.

Verstöße gegen diese Regeln können auch von Dritten abgemahnt werden. Dann kann es vorkommen, dass man für den Aufwand, der damit verbunden war, zur Kasse gebeten wird.

Leider haben sog. Abmahnvereine sich darauf spezialisiert und durchsuchen das Internet nach den oben genannten Fehlern.

### **Nutzung fremder Inhalte - das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

Beim Betreiben der eigenen Homepage oder der Homepage für den Verein ist es sehr wichtig zu beachten, dass man nicht gegen das Urheberrechtsgesetz verstößt. Dies bedeutet im Groben, dass man sich keine fremden Inhalte (Texte, Bilder, Software, Quellcode etc.) zu Eigen machen darf. Auf Nummer sicher geht man, wenn der Autor etc. sein Einverständnis dazu gibt, den Inhalt entsprechend verwenden zu dürfen. Es passiert z.B. nicht selten, dass Vereine Landkartenausschnitte auf ihrer Homepage verwenden, um zu zeigen, wo sich das Vereinsgelände befindet. Ohne Genehmigung des Urhebers führt das zu kostenpflichtigen Abmahnungen.

### **Vermeidung strafbarer Inhalte**

Inhalte, die durch "die geltenden" Gesetze verboten sind, dürfen natürlich auch nicht auf Ihrer Homepage erscheinen. Dies gilt auch, wenn die Inhalte auf einer anderen Internetseite veröffentlicht werden und der Zugang "nur" durch einen Link gewährleistet wird. Dies gilt zudem auch für Gästebücher, Foren und andere interaktive Formen des Informationsaustausches. Der Betreiber der Homepage, auf der sich das Gästebuch befindet, ist damit im Prinzip auch für den Inhalt verantwortlich. Bei Ungewissheit sollte man hier unbedingt eine rechtliche Prüfung vornehmen lassen.

Der Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung des LSB Nordrhein-Westfalen im Kern übernommen und vom LSB Berlin im März 2018 an einigen Stellen aktualisiert.